

Besondere Vertragsbedingungen

1. Gegenstand der Ausschreibung/Verfahren

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Vergabe von

Prüfung von Aufzugsanlagen auf Basis eines Einheitspreisabkommens – (EPA 185)

in städtischen Liegenschaften im gesamten Stadtgebiet Duisburg an eine festgelegte Anzahl von Unternehmen (nachstehend „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt). Auftraggeber sind hierbei die unter Ziffer 2. aufgeführten Kooperationspartner (nachstehend Auftraggeber oder „AG“ genannt), die sich anlässlich der Beschaffung dieser auftragsgegenständlichen Leistungen zu einer Einkaufskooperation zusammengeschlossen haben.

Die auftragsgegenständlichen Leistungen werden nach öffentlichem Auf- und Abgebotsverfahren vergeben.

Als Preisbasis für die Angebotskalkulation der Bieter dient ein bepreistes Leistungsverzeichnis (nachstehend Einheitspreisabkommen oder „EPA“ genannt) der AG. Auf die hier benannten Einheitspreise geben die Bieter einen Auf- oder Abschlag an.

Ausnahme: Die im Einheitspreisabkommen aufgeführten Stundenverrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten unterliegen nicht dem Auf- und Abgebotsverfahren.

2. Auftraggeber

Die **DEG Duisburger Einkaufsgesellschaft mbH, Heerstr. 20, 47053 Duisburg** (nachstehend DEG genannt) fungiert als ausschreibende und das Verfahren koordinierende Stelle.

Die DEG führt diese Ausschreibung federführend für die

**Stadt Duisburg
Burgplatz 19
47051 Duisburg**

und

**DVV Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
Bungertstr. 27
47053 Duisburg**

sowie

**Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR
Schifferstr. 190
47059 Duisburg**

sowie deren jeweilige Tochterunternehmen sowie im Fall der Stadt Duisburg auch ihrer Sondervermögen, insbesondere

- **DuisburgSport, Margaretenstraße 11, 47055 Duisburg**
- **Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstr. 27, 47053 Duisburg**
- **Duisburger Verkehrsgesellschaft AG, Bungertstr. 27, 47053 Duisburg**
- **Netze Duisburg GmbH, Bungertstr. 27, 47053 Duisburg**
- **octeo MULTISERVICES GmbH, Hedwigstr. 25-29, 47058 Duisburg**
- **DCC Duisburg CityCom GmbH, Bungertstr. 27, 47053 Duisburg**
- **ThermoPlus WärmeDirektService GmbH, Bungertstr. 27, 47053 Duisburg**
- **Zoo Duisburg gGmbH, Mülheimer Str. 273, 47058 Duisburg**
- **EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH, Willy-Brandt Ring 44, 47169 Duisburg**

durch.

Die AN erklären sich grundsätzlich bereit, nach erfolgter Zuschlagserteilung auch mit weiteren interessierten städtischen Gesellschaften, die in dieser Ausschreibung unter Ziffer 2. nicht namentlich genannt sind, Vertragsverhältnisse zu den Konditionen und Bedingungen dieser Ausschreibung zu schließen. Koordinationsstelle bleibt hierbei in jedem Fall die DEG.

3. Auftragssumme und Bestellverhalten

Bei den AG betrug die Summe der in dem Jahr **2025** abgerechneten Leistungen im auftragsgegenständlichen Gewerk ca. 39.126,00 Euro. Für den Auftragszeitraum dieser Vergabe wird ein ähnlich hohes jährliches Auftragsvolumen prognostiziert.

Die Summe der Einzelbeauftragungen durch die benannten AG im auftragsgegenständlichen Gewerk lag bei insgesamt 117 Stück.

Die Gesamtzahl aller Einzelbeauftragungen verteilte sich prozentual auf folgende Bestellwerte:

Bestellwert	0 – 1.000,99 €	114 Stück
Bestellwert	1.001 – 5.000,99 €	3 Stück
Bestellwert	5.001 – 10.000,99 €	0 Stück
Bestellwert	> 10.000,99 €	0 Stück

Die v. g. Angaben basieren auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre und dienen lediglich als Kalkulationshilfe. Die tatsächliche Abnahme ist abhängig von dem unvorhersehbaren Reparatur- und Instandsetzungsbedarf im auftragsgegenständlichen Gewerk. Ansprüche auf Mindestumsätze können hieraus nicht abgeleitet werden. Eine Verpflichtung zur Abnahme der genannten Auftragssumme ergibt sich für die AG nicht. Über- und Unterschreitungen sind ohne Einfluss auf die durch die AN angegebenen Auf-/ Abgebote möglich.

Die AGs bemühen sich bei den Einzelbeauftragungen um die Einhaltung des bezuschlagten Rankings. Eine Rangfolgenabwicklung wird von Auftraggeberseite her angestrebt, ist aber nicht verpflichtend.

4. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird gemäß § 43 UVgO auf die **wirtschaftlichsten Angebote** erteilt. Alleiniges Kriterium ist hierbei die Höhe des gewährten Ab-/Aufschlages auf die vorgegebenen Einheitspreise des Einheitspreisabkommen. **Die im Einheitspreisabkommen vorgegebenen Stundensätze für Stundenlohnarbeiten unterliegen nicht dem Auf- und Abgebotsverfahren.**

4.1 Zuschlagserteilung

Vorgesehen ist, den Zuschlag auf die wirtschaftlichsten Angebote zu erteilen, sofern eine entsprechende Anzahl wertbarer Angebote vorliegt. Sofern die Wertung der eingegangenen Angebote ergibt, dass die vorgesehene Anzahl der zu bezuschlagenden Angebote bzw. Bieter nicht ausreichend ist, um die im Vertragszeitraum anfallenden Aufträge kapazitätsmäßig und zeitnah zu erledigen, z. B. aufgrund der Größe der Betriebe bzw. Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter, behält sich die koordinierende Stelle vor, den Zuschlag auch auf eine größere Anzahl von Angeboten bzw. Bietern zu erteilen.

4.2 Auslosung bei Angeboten mit gleichem Auf-/Abgebot

Soweit die Wertung der eingegangenen Angebote kein eindeutiges und zuschlagsfähiges Ranking ergibt, da Angebote mit gleichem Auf-/Abgebot vorliegen, wird die koordinierende Stelle das Ranking unter den Angeboten mit gleichem Auf-/Abgebot auslosen.

Hierbei wird wie folgt vorgegangen:

Die Namen der Bieter mit gleichem Auf-/Abgebot werden jeweils in Behältnisse so verpackt, dass ein Durchscheinen des Namens nicht möglich ist. Nach Durchmischung der Lose erfolgt anschließend zur jeweiligen Rankingposition die Ziehung. Bei der Verlosung ist die Teilnahme der im Lostopf befindlichen Bieter möglich. Die Auslosung erfolgt durch die die Vergabe koordinierende Stelle unter Aufsicht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Duisburg.

4.3 Auftragserteilung

Die AG schließen sodann über Ihren Anteil an der Gesamtauftragssumme jeweils mit den erfolgreichen erstplatzierten Bietern – nach Zuschlagserteilung durch die hierzu von den AG bevollmächtigte Stelle, die DEG Duisburger Einkaufsgesellschaft mbH – Rahmenvereinbarungen. Die AN erhalten die Einzelaufträge innerhalb des ermittelten Rankings je nach ihrer Kapazität.

Details zur Abwicklung der anschließenden Einzelaufträge/Abrufe finden Sie unter Ziffer 6.

5. Zeitraum der Leistungserbringung

Die Vergabe erfolgt für einen Vertragszeitraum (Grundlaufzeit) vom 01.02.2027 bis zum 31.07.2028 (18 Monate).

Die AG behalten sich eine einseitige Option der Vertragsverlängerung um weitere 18 Monate vom 01.08.2028 bis zum 31.01.2030 vor. Der Vertrag verlängert sich automatisch, sollten die

AN nicht spätestens 2 Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit über die Nicht-Ausübung der Verlängerungsoption schriftlich durch die DEG informiert werden.

6. Auftragsabwicklung

6.1 Auftragsabwicklung für die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV), die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR (WBD) und DuisburgSport (DuSport)

Bei der DVV, den WBD sowie DuSport erfolgt die Auftragsabwicklung der Einzelaufträge zu den Rahmenvereinbarungen auf elektronischem Wege über das Handwerkerportal (HaPoDu) (siehe Anlage - V_01 Handwerkerportal Anwenderdokumentation_Rlsource) mit Bezug zur jeweiligen mit den erfolgreichen Bietern geschlossenen Rahmenvereinbarung.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt hierbei im Gutschriftsverfahren. Eine Rechnungsstellung ist sodann nicht erforderlich. Die Nutzung des Handwerkerportals ist für die AN nicht kostenpflichtig.

Die AN akzeptiert in jedem Fall eine Übermittlung der Bestelldaten elektronisch, per Fax oder E-Mail, auch ohne Unterschrift.

6.2 Auftragsabwicklung für die sonstigen Auftraggeber

Für die sonstigen Auftraggeber bzw. Teilbereiche der o.a. Auftraggeber, die nicht das Handwerkerportal einsetzen, ist beabsichtigt, vorerst die Vergabe der Einzelaufträge zu den Rahmenvereinbarungen durch schriftliche Bestellungen mit Bezug zur jeweiligen Rahmenvereinbarung abzuwickeln.

Eine Umstellung zur Abwicklung der Beauftragungen über das Handwerkerportal (HaPoDu) ist für die nahe Zukunft geplant.

Die AN akzeptiert grundsätzlich eine Übermittlung der Bestelldaten elektronisch, per Fax oder E-Mail, auch ohne Unterschrift.

7. Höhe von Einzelaufträgen und Abrechnungssystematik

Grundsätzlich werden Einzelaufträge über die auftragsgegenständlichen Leistungen mit Bezug zur Rahmenvereinbarung mit einer max. Summe bis zu 10.000,00 Euro netto, in Ausnahmefällen bis zu max. 100.000,00 Euro netto erteilt.

Sofern der Nettoabrechnungsbetrag 10.000 Euro übersteigt, werden bei der Abrechnung folgende zusätzlichen Staffelpreise als zusätzlicher Preisnachlass Vertragsbestandteil:

Rechnungsnettobetrag	Staffelpreis
über 10.000 Euro bis 20.000 Euro	2%
über 20.000 Euro bis 30.000 Euro	3%
über 30.000 Euro bis 50.000 Euro	4%
über 50.000 Euro bis 100.000 Euro	6%

Bei der Abwicklung über das Handwerkerportal in Kombination mit dem Gutschriftsverfahren ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass bei den AG

- Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
- Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR
- Duisburg Sport

eine Abwicklungspauschale in Höhe von 0,3 % der Netto-Abrechnungssumme je zurückgemeldeten und abgenommenen Leistungsschein (entspricht dem vormals praktizierten Verfahren des Abzugs von 3,00 Euro je zurückgemeldetem Leistungsschein) in Abzug gebracht wird.

Sollten zukünftig weitere Gesellschaften für die Beauftragung und Abrechnung das Handwerkerportal verwenden, gilt diese Regelung ebenso.

Die Stundensätze für Stundenlohnarbeiten werden von den AG vorgegeben und unterliegen nicht dem Auf- und Abgebotsverfahren, sehr wohl aber dem Staffelpreis und dem Abzug der Abwicklungspauschale von 0,3%.

Beispielrechnung zur besseren Verdeutlichung der daraus resultierenden Abrechnungssystematik:

Berechnungsmodell I (Abrechnung unter 10.000 Euro ohne Stundenlohnanteil):

Beschreibung	Wert SP	Wert LP
Leistungspositionen (LP) gemäß Einheitsabkommen		7.000,00 €
Netto-Abrechnungswert Leistungsschein		7.000,00 €
./. Abwicklungspauschale von - 0,3 %	-0,3%	-21,00 €
Zwischenwert nach Abzug Abwicklungspauschale		6.979,00 €
./. Abschlag auf das Einheitspreisabkommen von -10,0 % (=Angebot des Bieters)	-10,0%	-697,90 €
Zwischensumme		6.281,10 €
Nettowert der Gutschrift		6.281,10 €

Berechnungsmodell II (Abrechnung unter 10.000 Euro mit Stundenlohnanteil):

Beschreibung	Wert SP	Wert LP
Leistungspositionen (LP) gemäß Einheitsabkommen		7.000,00 €
Stundenlohnpositionen (SP) gemäß Einheitspreisabkommen	2.000,00 €	
Netto-Abrechnungswert Leistungsschein	2.000,00 €	7.000,00 €
./. Abwicklungspauschale von - 0,3 %	-0,3%	-6,00 € -21,00 €
Zwischenwert nach Abzug Abwicklungspauschale	1.994,00 €	6.979,00 €
./. Abschlag auf das Einheitspreisabkommen von -10,0 % (=Angebot des Bieters)	-10,0%	-697,90 €
Zwischensumme	1.994,00 €	6.281,10 €
Nettowert der Gutschrift		8.275,10 €

Berechnungsmodell III (Abrechnung über 10.000 Euro bis 20.000 Euro ohne Stundenlohnanteil):

Beschreibung	Wert SP	Wert LP
Leistungspositionen (LP) gemäß Einheitsabkommen		15.000,00 €
Netto-Abrechnungswert Leistungsschein		15.000,00 €
./. Abwicklungspauschale von - 0,3 % von Netto-Abrechnungswert	-0,3%	-45,00 €
./. Staffelfratt von - 2,0 % bei Wert über 10 T€ und bis 20 T€ von Netto-Abrechnungswert	-2,0%	-300,00 €
Zwischenwert nach Abzug Abwicklungspauschale		14.655,00 €
./. Abschlag auf das Einheitspreisabkommen von -10,0 % (=Angebot des Bieters)	-10,0%	-1.465,50 €
Zwischensumme		13.189,50 €
Nettowert der Gutschrift		13.189,50 €

Berechnungsmodell IV (Abrechnung über 10.000 Euro bis 20.000 Euro mit Stundenlohnanteil):

Beschreibung	Wert SP	Wert LP
Leistungspositionen (LP) gemäß Einheitsabkommen		15.000,00 €
Stundenlohnpositionen (SP) gemäß Einheitspreisabkommen	2.000,00 €	
Netto-Abrechnungswert Leistungsschein	2.000,00 €	15.000,00 €
./. Abwicklungspauschale von - 0,3 % von Netto-Abrechnungswert	-0,3%	-6,00 € -45,00 €
./. Staffelfratt von - 2,0 % bei Wert über 10 T€ und bis 20 T€ von Netto-Abrechnungswert	-2,0%	-40,00 € -300,00 €
Zwischenwert nach Abzug Abwicklungspauschale	1.954,00 €	14.655,00 €
./. Abschlag auf das Einheitspreisabkommen von -10,0 % (=Angebot des Bieters)	-10,0%	-1.465,50 €
Zwischensumme	1.954,00 €	13.189,50 €
Nettowert der Gutschrift		15.143,50 €

8. Sonstiges

Stehen Aussagen der Positionstexte oder der zusätzlichen Vorschriften für die Ausführung der auftragsgegenständlichen Leistungen im Widerspruch zu den kaufmännischen Vorbemerkungen, so gelten die kaufmännischen Vorbemerkungen.

Die auftragsgegenständlichen Leistungen werden durch die AG nur unter der Bedingung erteilt, dass alle für die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

Der AN hat den Auftrag vor der Auftragsannahme fachlich zu prüfen und auf Unklarheiten unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Der AN verpflichtet sich bei der Auftragsdurchführung alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten, sofern keine darüberhinausgehenden Vereinbarungen zwischen AG und dem AN bestehen.

Der AN schuldet als Mindeststandard den aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme, insbesondere die Einhaltung der Europäischen Normen (EN), sowie die Normen des Deutschen Institutes für Normen e. V., ferner VDE-, VdS-, VDI-, und TÜV-Vorschriften, auch wenn Anhänge zum Vertrag, z. B. die Leistungsbeschreibung, hinter dem aktuellen Stand der Technik im Einzelfall zurückbleiben.

Abweichungen vom aktuellen Stand der Technik oder der Leistungsbeschreibung bedürfen eines vorherigen schriftlichen Hinweises des AN und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Jede Vertragsstörung ist unverzüglich dem AG – wenn möglich, der Abteilung Einkauf des jeweiligen AG - zu melden.

Die Behebung der Störung ist kooperativ mit dem jeweiligen AG durchzuführen, wobei sich der AG die Entscheidungsgewalt vorbehält.

Für die Belange des AG hat ein kompetenter Ansprechpartner (Koordinator) des AN ständig erreichbar zu sein.

9. Erklärungen und einzureichende Unterlagen

Von den Bietern sind mit Angebotsabgabe diverse Erklärungen und Unterlagen, u.a. zur Beurteilung der Eignung gemäß § 33 UVgO beizubringen.

Das Angebot besteht demnach aus folgenden ausgefüllten und unterschriebenen Erklärungen und Unterlagen:

- Preiszusammenstellung und Erklärung des Bieters
- Eigenerklärung über die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes (Vordruck VHB 124 DEG)
- Eigenerklärung über die Mitgliedschaft Ihres Unternehmens bei der Berufsgenossenschaft (Vordruck VHB 124 DEG)

- Eigenerklärung über den jährlichen spezifischen Umsatz des Unternehmens bezogen auf Projekte, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, und bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre (Vordruck VHB 124 DEG)
- Eigenerklärung über den jährlichen allgemeinen Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre (Vordruck VHB 124 DEG)
- Eigenerklärung, dass für Ihr Unternehmen ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder eröffnet noch die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde (Vordruck VHB 124 DEG)
- Eigenerklärung, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt (Vordruck VHB 124 DEG)
- Eigenerklärung, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde (Vordruck VHB 124 DEG)
- Eigenerklärung über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden i. H. v. 3.000.000 EUR und für Vermögensschäden i. H. v. 500.000 [Formblatt F8]
- Eigenerklärung zu vergleichbaren Leistungen in den letzten fünf abgeschlossenen Geschäftsjahren (Vordruck VHB 124 DEG)
- Eigenerklärung, dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen (Vordruck VHB 124 DEG)
- Erklärung über die in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte (gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal) (Vordruck VHB 124 DEG)
- Formblatt F1 – Referenzenklärung
- Der Bieter hat für das für die Leistungserbringung vorgesehene Personal den Nachweis der Anerkennung als Prüfsachverständiger gemäß § 4 PrüfVO NRW zu erbringen.
- Der Bieter hat z. B. durch die Vorlage von Zertifikaten nachzuweisen, dass er über geschultes Personal zur Durchführung von DGUV Vorschrift 3 Prüfungen verfügt. (Sollten solche Nachweise nicht vorgelegt werden können, dürfen keine Prüfungen in städtischen Gebäuden durchgeführt werden. Für Gebäude von Liegenschaften gilt diese Vorschrift nicht)

Für den Fall, dass Unterlagen nicht oder nicht vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit dem Angebot abgegeben werden, gilt mit Ausnahme der folgenden Erklärung:

- **Preiszusammenstellung und Erklärung des Bieters**

Diese ist zwingend mit dem Angebot einzureichen und wird nicht nachgefordert. Fehlen die anderen Unterlagen oder sind diese nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und/oder nicht rechtsverbindlich unterschrieben, wird die das Vergabeverfahren koordinierende Stelle diese

nachverlangen. Werden die nachverlangten Unterlagen nicht/ nicht vollständig/nicht rechtsverbindlich unterschrieben innerhalb der von der das Vergabeverfahren koordinierende Stelle bestimmten Frist nachgereicht, wird das Angebot zwingend ausgeschlossen.

Die AG sowie die AN unterliegen den Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG-NRW).

Das Angebot sowie sämtliche Anlagen, Nachweise, Erklärungen, etc. sind in deutscher Sprache abzufassen und einzureichen.

Es sind die vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Diese sind vollständig auszufüllen und an der dafür vorgesehenen Stelle rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen der Bieter an ihren Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Die mit dem Einheitspreisabkommen vorgegebenen Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer angeben. Der anzubietende Prozentsatz muss unter Angabe eines Vorzeichens „-“ für ein Abgebot oder „+“ für ein Aufgebot eingetragen werden.

Der Umsatzsteuerbetrag wird unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes im Rahmen der Rechnungslegung/Gutschriftanzeige hinzugefügt.

Für das Bearbeiten der Vergabeunterlagen, das Erstellen des Angebots sowie die Bereitstellung von Proben und Mustern (falls erforderlich) wird keine Entschädigung gewährt.

Nach Ablauf der Angebotsfrist bleiben die Bieter bis zum Ende der Zuschlagsfrist an Ihr Angebot gebunden.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig führen zum Ausschluss des Angebots.

Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.

10. Vertragsbestandteile

Bei der Angebotserstellung sind die Vergabeunterlagen vollständig zu berücksichtigen. Die AN verpflichtet sich mit der Auftragsannahme alle nachfolgenden Bedingungen uneingeschränkt anzuerkennen. Bestandteile des Vertrages sind in der genannten Reihenfolge:

- die Vergabeunterlagen unter Berücksichtigung der auf Bieterfragen erteilten Auskünfte/Konkretisierungen
- die „Zusätzliche Vertragsbedingungen der DEG Duisburger Einkaufsgesellschaft mbH“ VOL/ B, Stand 16.11.2016
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Bei etwaigen Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in vorstehender Reihenfolge.

Legt der Bieter seinem Angebot firmeneigene Bedingungen zugrunde, wird dies als Änderung der Vergabeunterlagen gewertet und führt zum Ausschluss.

11. Rückfragen, Änderungen, Berichtigungen oder Rücknahme von Angeboten

Enthalten die zur Verfügung gestellten Unterlagen Unklarheiten, Widersprüche oder verstoßen diese nach Auffassung des Bieters gegen geltendes Recht, so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich über den Projektraum der elektronischen Vergabeplattform <http://www.vergabe.metropoleruhr.de> (dort im Bereich „Kommunikation“) darauf hinzuweisen.

Fragen zu den übersandten Unterlagen sind unverzüglich, spätestens aber bis 7 Kalendertage vor Ablauf der Einreichungsfrist ausschließlich über die elektronische Vergabeplattform <http://www.vergabe.metropoleruhr.de> (dort im Bereich „Kommunikation“) zu stellen.

Rechtzeitig gestellte Fragen werden bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet.

Die Antworten auf Bieterfragen und sonstige verfahrensrelevante Informationen werden allen Bietern bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist zeitgleich über die o.g. Vergabeplattform übermittelt. Die den Bieter übermittelten Antworten werden Gegenstand der Vergabeunterlagen.

Jeder Bieter ist unabhängig davon bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote verpflichtet, regelmäßig und selbstständig auf der Vergabeplattform zur Verfügung gestellte, geänderte oder zusätzliche Dokumente und Beantwortungen von Bieterfragen zu achten.

Bieter können, sofern sie ihr Angebot auf elektronischem Weg über die Vergabeplattform abgegeben haben, bis zum Ablauf der Angebotsfrist Änderungen oder Berichtigungen an Ihrem Angebot über den Projektraum der elektronischen Vergabeplattform vornehmen.

Falls Sie Ihr Angebot zurückziehen möchten, ist die ebenfalls über den Projektraum der elektronischen Vergabeplattform möglich.

Weitergehende Informationen zur Angebotsabgabe entnehmen Sie bitte der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

12. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen / Mittelstandskartelle

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat die Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

13. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind grundsätzlich zugelassen. Wird ein Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben, so ist unter Benennung der beteiligten Firmen darauf

hinzuweisen und das Angebot von allen beteiligten Unternehmen rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Ein Unternehmen ist für die Durchführung des Vertrages zu bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte kann für die Bietergemeinschaft alle Erklärungen abgeben, entgegennehmen und Zahlungen mit befreiender Wirkung annehmen. Die Mitglieder einer Bietergemeinschaft haften als Gesamtschuldner. Ein entsprechender Vordruck zur Erklärung einer Bietergemeinschaft ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Unter dem Gesichtspunkt des Geheimwettbewerbs ist es unzulässig, dass ein Bieter für mehrere Bietergemeinschaften bzw. neben einer Bietergemeinschaft selbst als Unternehmer auftritt.

14. Nachunternehmer

Bitte geben Sie in Ihrem Angebot an, wenn Sie planen Nachunternehmer einzusetzen. Geben Sie an, wen Sie als Unterauftragnehmer einsetzen möchten und beschreiben Sie Art und Umfang der Leistungen des Unterauftragnehmers.

Der Austausch einmal genannter Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des AG.

Nach Auftragserteilung ist die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des AG gestattet.

Die in diesen Bedingungen festgelegten Pflichten hat der AN jedem Dritten aufzuerlegen, dessen er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient. Der AN hat nachzuweisen, dass er die Zulässigkeit und Sachkunde dieser Dritten überprüft und keine Beanstandungen festgestellt hat.

Der AN verpflichtet sich,

- seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen,
- seine Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen dem AN und dem öffentlichen AG vereinbart werden,

Der AN vergibt alle Leistungen in seinem Namen sowie auf eigene Rechnung. Der AN hat im Verhältnis zum AG für alle Handlungen, Unterlassungen, Leistungen und Lieferungen von Nach- oder Subunternehmern derart zu haften, als wenn er selbst gehandelt, unterlassen, geleistet oder geliefert hätte.

Die weitergehenden Verpflichtungen gemäß der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) bleiben hiervon unberührt.

15. Zuschlags-/Angebotsbindefrist

Die AG werden ihre Entscheidung spätestens bis zum in der Veröffentlichung benannten Termin mitteilen. Die Bieter sind bis zu diesem Zeitpunkt an ihre Angebote gebunden.

16. Nicht berücksichtigte Angebote

Die Bieterinnen, auf deren Angebote der Zuschlag nicht erteilt wird, werden gemäß § 46 Abs. (1) Satz 1 UVgO schriftlich über die Ablehnung informiert.

Die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und alle anderen weitergehenden Informationen werden der Bieterin gemäß § 46 Abs. (1) Satz 3 UVgO nur auf schriftlichen Antrag hin mitgeteilt.

Sollte die AG entscheiden die Ausschreibung aufzuheben und ggf. ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, werden die Bieterinnen gemäß § 46 Abs. (1) Satz 2 UVgO über diese Entscheidung und die Gründe dafür schriftlich in Kenntnis gesetzt.

17. Geheimhaltung

Alle Unterlagen, die der Bieter im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren für die Angebotserstellung zur Verfügung gestellt werden, dürfen ohne Zustimmung der AG nicht zu anderen Zwecken verwendet, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Die Mitarbeiter der jeweiligen Bieter, die mit der Angebotserstellung befasst sind, sowie Nachunternehmer, die die Bieter im Zuschlagsfall für die Leistungserbringung mit einsetzen will, sind zu einer entsprechenden Geheimhaltung der Unterlagen zu verpflichten.

18. Losweise Vergabe

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

19. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

20. Durchführung einer stichprobenartigen Lieferantenbewertung

Im Sinne ständiger Verbesserung, aber auch um Risikopotenziale bei Lieferanten frühzeitig zu erkennen und mit geeigneten Korrekturmaßnahmen gegenzusteuern, bewerten die AG zukünftig regelmäßig den AN auf Basis von standardisierten Bewertungskriterien.

Die Ergebnisse der Lieferantenbewertung dienen den Einkaufsbereichen als möglichst objektive Qualitätssicherung, aber auch als Entscheidungsgrundlage für die Vergabe zukünftiger Aufträge. Die AG teilen den Lieferanten in regelmäßigen Abständen die Bewertungsergebnisse schriftlich mit.

21. Preisbindung

Der AN ist während der Ausführung des Auftrages an Ihr Angebot gebunden. Die Preisbindung gilt auch für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Verlängerungsoption.

Mit den Einheitspreisen in Verbindung mit dem Auf-/Abgebot sind alle Leistungen, die zur abnahmefähigen Abwicklung der Arbeiten erforderlich sind, abgegolten, auch wenn die Leistungen nicht einzeln und detailliert in den Positionstexten aufgeführt sind. Sie beinhalten die Lieferung, Lagerung und Verarbeitung aller notwendigen Materialien einschl. Transport, Transporteinrichtung, Gerät, Ver- und Abladung, An- und Abfahrt, usw.

22. Außervertragliche Leistungen (Freitextpositionen)

Werden im Rahmen der Maßnahme außervertragliche Leistungen erforderlich, die im EPA nicht erfasst sind, so hat der AN die Bauleitung hierüber frühzeitig zu unterrichten. Ein ggf. erforderliches Nachtragsangebot muss so rechtzeitig eingereicht werden, dass eine Auftragserteilung vor Ausführung der Arbeiten sichergestellt ist.

Im Nachtragsangebot ist die außervertragliche Leistung ausführlich, eindeutig und erschöpfend u.a. durch eine Sachverhaltsdarstellung, eine Nachtragsbegründung und eine Auswirkungsprognose aus Sicht des AN zu beschreiben. Nachtragsangebote müssen auf der Grundlage des EPA kalkuliert werden. Die Kalkulation ist mit dem Nachtragsangebot vorzulegen, wobei der Bezug zur Kalkulation des EPA nachzuweisen ist.

Für die Ausführung und Abrechnung der außervertraglichen Leistung gelten die gleichen vertraglichen Grundlagen, wie für den Hauptauftrag, insbesondere jedoch die Ziffern 7 und 10.

Alle außervertraglichen Leistungen unterliegen ebenso dem Auf- und Abgebot und somit den im Angebot genannten Preisab- bzw. Zuschlag sowie dem Staffelrabatt und der Abwicklungspauschale.

23. Leistungs-/Lieferscheine

Leistungs-/Lieferscheine oder sonstige Nachweise müssen vom Besteller bzw. vom verantwortlichen Bauleiter der beauftragten Leistung unterschrieben sein. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Leistungsnachweis neben der Unterschrift der Name des Unterzeichners in einwandfrei leserlicher Form (nach Möglichkeit in Blockbuchstaben) zu entnehmen ist. Die unterschriebenen Leistungsnachweise sind der Rechnung beizufügen bzw. im Handwerkerportal der Leistungsrückmeldung elektronisch anzuhängen.

24. Rechnungen / Mindermengenzuschlag

Bei einem Abrechnungswert unter 150,00 Euro netto wird dem AN ein Mindermengenzuschlag von 25,00 Euro je Einzelbeauftragung gewährt.

Der AN ist zur zeitnahen Abrechnung der erbrachten Leistungen verpflichtet. Der AG behält sich vor, eine weitere Beauftragung im Hinblick auf die gleichzeitige Leistungsfähigkeit des AN von einer zeitnahen Abrechnung erbrachter Leistungen abhängig zu machen.

Teil- und Abschlagsrechnungen sind in der Regel nicht zulässig.

24.1 Zahlung im Gutschriftsverfahren durch die DVV und die WBD Die Abrechnung der Einzelbeauftragungen durch die DVV und die WBD erfolgen grundsätzlich im Gutschriftverfahren (siehe auch Ziffer 6.1).

24.2 Rechnungslegung für die sonstigen Auftraggeber

Rechnungen sind (unter Beifügung eines von dem AN im HaPoDu erzeugten Kalkulationsblattes) in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die jeweilige Rechnungsanschrift wird dem AN in der Rahmenvereinbarung bzw. den Einzelaufträgen mitgeteilt.

Um einen reibungslosen Rechnungsdurchlauf gewährleisten zu können, müssen die Rechnungen, soweit vorhanden, unter anderem folgende Angaben beinhalten: Referenznummer des Auftraggebers (z. B. Bestellnummer), Leistungsort, Leistungsdatum sowie Name des Bestellers/Bauleiters.

25. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen netto nach Versendung des Leistungsscheins in das Handwerkerportal Duisburg (HaPoDu) bzw. Eingang der prüffähigen Rechnung beim jeweiligen AG.

26. Leistungszeit und –bedingung

Der jeweilige Abruf bzw. die jeweilige Durchführung der Einzelbeauftragungen erfolgt grundsätzlich zu den Bedingungen der jeweiligen Rahmenbeauftragung.

Die Leistungsorte sowie ein definierter Leistungszeitraum werden dem AN durch den AG mit den Abrufen/Einzelaufträgen mitgeteilt. In der Kalkulation ihrer Abschläge ist durch den AN eine Aufnahme der übertragenen Leistungen nach Abruf/Einzelbeauftragung binnen 3 Arbeitstagen zu berücksichtigen. Ferner wird von dem AN in Ausnahmefällen gewünscht, dass eine unverzügliche Leistungsaufnahme bei Notfällen zur Durchführung von Erstsicherungsmaßnahmen gewährleistet wird. Der AN haftet für die fristgerechte Erledigung des Auftrages. Kann der AN die Vertragsleistung nicht fristgerecht erfüllen, so hat sie dies dem AG unverzüglich unter Angabe eines verbindlichen Leistungszeitraumes schriftlich anzuzeigen. Eine Sammlung von Einzelaufträgen zur Abarbeitung der von dem AG übertragenen Leistungen durch den AN ist nicht statthaft.

Der AN hat bei nicht ständiger Besetzung der Leistungsorte, die Leistung im Vorfeld mit den Ansprechpartnern (Nutzern/Mietern) vor Ort (Objekt/Liegenschaft) bzw. dem örtlichen Bauleiter abzusprechen. Ansonsten kann eine Leistungsaufnahme vor Ort bzw. die Leistungsabnahme nicht sichergestellt werden.

An den Leistungsorten ist auf den Betrieb des AG in jeder Hinsicht Rücksicht zu nehmen. Dieses gilt auch für eine zeitweilige Verstärkung oder Reduzierung des Personaleinsatzes.

Eine Ablehnung erteilter Aufträge hat durch den AN nur in begründeten Ausnahmefällen unverzüglich zu erfolgen. Bei drei, schriftlich dem AN durch die AG mitgeteilten, Verstößen innerhalb eines Quartals, gegen die definierte Leistungszeit oder wiederholt nicht nachvollziehbaren Auftragsablehnungen, kann ein Ausschluss des AN für einen Zeitraum von 20 Arbeitstagen von Abrufen/Einzelvergaben durch den AG erfolgen.

Im Fall einer Reklamation muss er AN innerhalb von 48 Stunden mit der Nachbesserung/Mängelbeseitigung der reklamierten/mangelhaften Leistung begonnen haben. Für die Nachbesserung/Mängelbeseitigung gelten ebenfalls die o.g. Fristen und Bedingungen.

Der AN muss darauf eingestellt sein, dass an Sonn- und Feiertagen, an den arbeitsfreien Samstagen sowie auch nachts eventuell erforderliche wichtige Arbeiten (Notfälle, Erstsicherungsarbeiten) ausgeführt werden müssen.

Für die Vergütung der Arbeitsleistungen außerhalb der normalen Arbeitszeiten gelten die entsprechenden tariflichen Zuschläge zzgl. der lohngebundenen Kosten.

Sollte ein AN wegen des Umfangs seiner Aufträge oder durch sonstige Umstände nach Ansicht der Bauleitung des AG nicht in der Lage sein, die Arbeiten in der geforderten Zeit

auszuführen, so ist die Bauleitung des AG berechtigt, einen weiteren mit einem Rahmenvertrag beauftragten AN des Gewerks oder andere Unternehmer zu der Ausführung der Arbeiten heranzuziehen, ohne dass der Vertragsunternehmer daraus irgendwelche Forderungen für sich herleiten kann.

Bei Betriebsferien hat der AN für geeignete Vertretung zu sorgen.

27. Haftung

Der AN ist verpflichtet, alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen) zu erbringen. Für die dem AG aus der Missachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden haftet der AN in vollem Umfang. Der AN hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet für die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung der vertraglichen Leistungen entstehen. Der AN stellt den AG frei von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von solchen Ansprüchen, die sich aus der Verletzung oder Nichtbeachtung der Verkehrssicherungspflicht ergeben.

Der AN hat zur Abdeckung aller sich aus der Beauftragung ergebenden Haftungsrisiken einschließlich Gewässerschäden auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungshöhe von mindestens 3 Mio. Euro für Personenschäden und 0,5 Mio. EUR für Sach- und Vermögensschäden oder von zusammen 3,5 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsjahr abzuschließen. Auf Verlangen des AG weist der AN jederzeit den Abschluss sowie das Fortbestehen der Versicherung nach.

Die persönliche Haftpflicht des AN wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Unfälle bei der Leistungserbringung, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind vom AN dem Koordinator des AG unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen an den Koordinator des AG sind von dem AN spätestens binnen zwei Werktagen schriftlich, beim Einkauf des AG, zu bestätigen. Der AG haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der AN oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Ebenso haftet der AG nicht für Gesundheitsschäden (Unfall, Krankheit, Infektionen usw.), die sich der AN oder einer seiner Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung der Arbeiten zuziehen. Der AN verpflichtet sich, den AG von entsprechenden Regressansprüchen des AN einschließlich von Regressansprüchen jeglicher Art (z. B. Versicherungen) freizuhalten. Der Haftungsausschluss gilt auch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

28. Erfüllungsverzug

Der AN haftet für die fristgerechte Erledigung des Auftrages. Kann der AN infolge höherer Gewalt die Vertragsleistung nicht fristgerecht erfüllen, so hat er dies unverzüglich dem AG, Abteilung Einkauf, schriftlich anzuzeigen.

29. Datenschutz

Alle den AG im Rahmen des Auftrags (inkl. Angebotseinholung, Vergabe, Durchführung) zugänglichen Informationen unterliegen datenschutzrechtlichen, vergaberechtlichen Bestimmungen sowie der Vertraulichkeit.

Es kann daher der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen AG und AN notwendig werden. Der Auftragnehmer sichert zu, vom Auftragnehmer erhaltene, personenbezogene Daten datenschutzkonform nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen (DS-GVO,

BDSG und sonstige datenschutzrechtliche Spezialgesetze) zu verarbeiten und hierbei insbesondere seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Der AG weist darauf hin, dass er die durch den AN im Rahmen des Vergabeverfahrens übermittelten personenbezogenen Daten insbesondere auf der Grundlage des § 3 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) verarbeiten wird, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des AG erforderlich ist.

Ein Schreiben bezüglich der Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach Art. 13 und 14 EU DSGVO liegen diesen Vergabeunterlagen bei.

30. Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für eine Verzichtserklärung bzgl. dieses Formerfordernisses.

31. Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, nach Ablauf der Vertragsdauer.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag ohne Einwirkung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein solch wichtiger Grund liegt vor, wenn z. B. die für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen widerrufen oder zurückgenommen werden oder sonst entfallen.

Die AG ist außerdem berechtigt, fristlos zu kündigen, wenn

- Die AN ihre Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- Die AN eine Verpflichtung aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt.

Die AG ist berechtigt, in diesen und anderen Fällen der fristlosen Kündigung die noch nicht erbrachten Leistungen zu Lasten der AN durch eine Dritte durchführen zu lassen. Den hieraus entstehenden Schaden hat die AN zu ersetzen. Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen werden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet und bezahlt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

32. Salvatorische Klausel/Gerichtsstand/Erfüllungsort

Änderungen geltenden Rechts sind unmittelbar wirksam und bedürfen keiner gesonderten mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien durch die aktuelle Rechtsprechung betroffen sind, sind die Anpassungen der Vertragsbedingungen einvernehmlich und schriftlich zu treffen. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren. Für alle sich aus einem Auftrag ergebenden Streitigkeiten wird ausdrücklich als Gerichtsstand Duisburg festgelegt, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der AG.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

33. Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten, insbesondere: § 3, § 4, § 5, § 12 ArbSchG.

Er führt eine Gefährdungsbeurteilung durch, setzt die erforderlichen Schutzmaßnahmen um und unterweist seine Mitarbeiter. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist bereitzustellen und zu nutzen. Für Schäden aus der Nichteinhaltung haftet der Auftragnehmer und stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung zu kontrollieren; wiederholte oder grobe Verstöße können Vertragsstrafen oder eine fristlose Kündigung nach sich ziehen.

Der Auftragnehmer hat sich vor Aufnahme der Arbeiten über mögliche Schadstoffbelastungen (insbesondere Asbest, KMF, PAK, PCB, Schwermetalle und sonstige Gefahrstoffe) im Arbeitsbereich zu informieren und diese bei seiner Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Vorhandene Untersuchungsergebnisse und Beprobungen werden durch den Auftraggeber bereitgestellt. Der Auftragnehmer hat die für die jeweiligen Tätigkeiten erforderliche Fachkunde, Sachkunde oder sonstige Qualifikation sicherzustellen und entsprechende Nachweise dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Werden während der Arbeiten bislang unbekannte Schadstoffbelastungen festgestellt oder vermutet, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Auftraggeber zu informieren.